

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Besonderen Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung „Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin Fachrichtung Technische Wagenbehandlung - Eisenbahn“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. Januar 2002 erlässt die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, nachfolgend IHK Saarland genannt, als zuständige Stelle nach § 46 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 58 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.12.2001 (BGBl. I, Seite 2292, 3002) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Industriemeister/Geprüften Industriemeisterin, Fachrichtung Technische Wagenbehandlung - Eisenbahn.

Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes vom 06.06.1974.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister - Fachrichtung Technische Wagenbehandlung - Eisenbahn erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:
 1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
 2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; Berufliche Bildung der Mitarbeiter;
 3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Produkte hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
 4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen und Personen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Technische Wagenbehandlung - Eisenbahn

§ 2 Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Qualifikation zum Industriemeister umfasst:
 1. berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. fachrichtungsübergreifende Qualifikationen,
 3. fachrichtungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Die Prüfung zum Industriemeister gliedert sich in die selbständigen Prüfungsteile:
 1. fachrichtungsübergreifender Teil,
 2. fachrichtungsspezifischer Teil.
- (3) Die Prüfung ist nach Absatz 1, Nr. 2 und 3 unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.
- (4) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:
 1. den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung
und
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Metall oder Elektrotechnik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis
oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis
oder
 4. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis.
- (2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 muss in Tätigkeiten abgeleistet sein, die zu den Aufgaben eines Industriemeisters - Fachrichtung Technische Wagenbehandlung - Eisenbahn - nach § 1 Abs. 2 wesentliche Bezüge haben.
- (3) Abweichend von den in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

- (1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- (2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaft-

liche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:

- a) Produktionsformen,
- b) Wirtschaftssysteme,
- c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
- d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:

- a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
- b) Organisations- und Informationstechniken
- c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte,
- b) Gesetzgebung,
- c) Rechtsprechung;

2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht,
- b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
- c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
- d) Tarifvertragsrecht,
- e) Sozialversicherungsrecht;

3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:

- a) Entwicklungsprozess des Einzelnen,
- b) Gruppenverhalten;

2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:

- a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
- b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
- c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.
- (5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.
- (6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als sechs Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigen Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln | 120 Minuten, |
| 2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln | 60 Minuten, |
| 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb | 90 Minuten. |
- (7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (8) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

- (1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
- 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - 2. Technische und betriebliche Kommunikation,
 - 3. Technik der Güterwagen, Ladeeinheiten und der Reisezugwagen/Triebzüge sowie der Bremsen,
 - 4. Zugbildung und technische Behandlung der Reisezugwagen/Triebzüge und Güterwagen sowie der Ladungen und Bremsen im Betrieb,
 - 5. Arbeits- und Umweltschutz.
- (2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
- 1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
 - 2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen;
 - 3. Berechnen von Kräften, Momenten;
 - 4. Berechnen von Längen, Flächen, Rauminhalten, Massen;

5. Grundkenntnisse über die Maßänderung bei Temperatureinfluss;
 6. Grundkenntnisse über Oxydation und Reduktion und deren Einflüsse auf die Metallurgie;
 7. Grundkenntnisse über die Unterschiede von Basen, Säuren und Salzen;
 8. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
 9. Grundkenntnisse aus der Statistik.
- (3) Im Prüfungsfach „Technische und betriebliche Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel versteht sowie betriebliche Kommunikationsmittel kennt und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Lesen technischer Zeichnungen einschließlich Stücklisten unter Berücksichtigung der Zeichnungsnormen, insbesondere das Erkennen und Beurteilen der Funktionen der Einzelteile und deren Zusammenwirken aus Zeichnungen;
 2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte;
 3. Erstellen von Tabellen, Statistiken, Dia- und Monogrammen einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe;
 4. Grundkenntnisse über EDV-gestützte betriebliche Kommunikationssysteme.
- (4) Im Prüfungsfach „Technik der Güterwagen, Ladeeinheiten und der Reisezugwagen/Triebzüge sowie der Bremsen“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien, Regelwerke und Normungen nachweisen, dass er den Aufbau der Wagen und ihrer technischen Komponenten kennt und deren Zustand beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Technik der Güterwagen und Ladeeinheiten;
 2. Technik der Reisezugwagen/Triebzüge;
 3. Technik der Bremsen und Bremssysteme.
- (5) Im Prüfungsfach „Zugbildung und technische Behandlung der Reisezugwagen/Triebzüge und Güterwagen sowie der Ladungen und Bremsen im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien, Regelwerke und Normungen nachweisen, dass er in der Lage ist, bei Schäden und Mängeln entsprechende Maßnahmen einzuleiten um den betriebssicheren und verkehrstauglichen Zustand der Wagen oder Züge zu gewährleisten. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Zugbildung;
 2. Technische Behandlung der Reisezugwagen/Triebzüge und Güterwagen sowie der Ladungen und Bremsen im Betrieb;
 3. Bestimmungen und Übereinkommen für Wagen im Austausch;
 4. Grundsätze des Bremsbetriebs;
 5. Grundsätze der technischen Betriebsführung.
- (6) Im Prüfungsfach „Arbeits- und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Er soll in der Lage sein, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren, sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten. Er soll sicherstellen, dass sich die Mitarbeiter arbeits-, umwelt-, und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits- und Umweltschutzes am Arbeitsplatz;

2. Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des trieblichen Arbeits- und Umweltschutzes;
 3. Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits- und Umweltschutzes;
 4. Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen;
 5. Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
- (7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	90 Minuten,
2. Technische und betriebliche Kommunikation	75 Minuten,
3. Technik der Güterwagen, Ladeeinheiten und Reisezugwagen/ Triebzüge sowie der Bremsen	150 Minuten,
4. Zugbildung und technische Behandlung der Reisezugwagen/ Triebzüge und Güterwagen sowie der Ladungen und Bremsen im Betrieb	150 Minuten,
5. Arbeits- und Umweltschutz	75 Minuten.

- (8) Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1-5 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder zur eindeutigen Beurteilung der Prüfungsleistung nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Dem Antrag des Prüfungsteilnehmers ist stattzugeben, wenn die schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurde. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.
- (2) Von der Ablegung der Prüfung im fachrichtungsspezifischen Teil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine Prüfung zum:
 - Werkführer Fachrichtung Wagenuntersuchungsdienst der Deutschen Bundesbahn gemäß DV 128 / 247 vom 01. September 1972
 - Wagenmeister der Deutschen Reichsbahn, Qualifikationsstufe 3 (QS 3) gemäß Richtlinie des Ministeriums für Verkehrswesen - Ag 130 / 93 / 76 A - vom 15. Juli 1975
 - Werkführer Fachrichtung Wagenuntersuchungsdienst der Deutschen Bundesbahn

- gemäß DS 046 / 169 vom 01. Dezember 1985
- Werkführer Fachrichtung Wagenuntersuchungsdienst der Deutschen Bundesbahn gemäß DS 046 / 169 vom 01. September 1992
 - Wagenmeister der Deutsche Bahn AG gemäß DS 046 / 169 / 1 (G) vom 1. November 1995 oder gemäß DS 046 / 169 / 2 (R) vom 01. September 1997, letztere vor Erlass der Rechtsvorschriften über die Prüfung zum Industriemeister Technische Wagenbehandlung - Eisenbahn, erfolgreich abgelegt und in den letzten 5 Jahren einschlägige Tätigkeiten ausgeübt hat. Die Freistellung ist bis zum 31. 12. 2005 zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Die zwei selbständigen Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach nicht ausreichende und in keinem Prüfungsfach ungenügende Leistungen vorliegen. Im fachrichtungsspezifischen Prüfungsteil müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in den Prüfungsteilen erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, 30. Januar 2002

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Dr. Weber

Giersch